

Datenschutzinformationen zur internen Meldestelle für das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Stand: 25.04.2025

Verantwortlicher

Hochschule Niederrhein – University of Applied Sciences
gesetzlich vertreten durch den Präsidenten
Herrn Dr. Thomas Grünewald
Reinarzstr. 49
47805 Krefeld
Telefon: +49 (0)2151 822-0
Telefax: +49 (0)2151 822-3998
E-Mail: [webmaster\(at\)hs-niederrhein.de](mailto:webmaster(at)hs-niederrhein.de)

Ansprechperson für die Verarbeitungstätigkeit

Governance, Compliance und Datenschutz Lab
Wiebke Holetzke, LL.B.
Tel. 02161/186-2230
wiebke.holetzke@hs-niederrhein.de

Datenschutzbeauftragter

Hochschule Niederrhein
Der Datenschutzbeauftragte
Reinarzstraße 49
47805 Krefeld
Telefon: +49 (0)2151 822-2232
E-Mail: [datenschutzbeauftragter\(at\)hs-niederrhein.de](mailto:datenschutzbeauftragter(at)hs-niederrhein.de)

Zweck und Beschreibung der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Hinweisabgabe und -bearbeitung werden personenbezogene Daten von Ihnen zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet:

- Für die Hinweisabgabe: Ggf. Name und Kontaktdaten des Hinweisgebers, sofern diese offengelegt werden, sowie personenbezogene Daten, die Inhalt Ihrer Meldung sind (bspw. Beschäftigungsstatus und personenbezogenen Daten von der im Hinweis genannten Person)
- Für die Einleitung von Folgemaßnahmen: Personenbezogene Daten, die für die Prüfung des Hinweises und die Ergreifung notwendiger Maßnahmen erforderlich sind.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 10 HinSchG.

Das Hinweisgebersystem dient dazu, Hinweise auf (mutmaßliche) Rechts- und Regelverstöße auf einem sicheren und vertraulichen Weg entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen dieses Systems, um Missstände aufzudecken, zu untersuchen und zu verhindern sowie Schäden und Haftungsrisiken für die Hochschule Niederrhein abzuwenden. Sofern ein eingegangener Hinweis eine beschäftigte Person betrifft, kann die Verarbeitung der Daten zusätzlich dazu dienen, Straftaten oder sonstige relevante Rechtsverstöße im beruflichen Kontext zu verhindern. Hierbei wird die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gemäß den Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes gewährleistet.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, einen Hinweis an die interne Meldestelle zu geben. Die weitere Bearbeitung verläuft unabhängig Ihrer gewählten Hinweisabgabe in folgenden Schritten. Beachten Sie jedoch, dass bei anonymen Meldungen keine Eingangsbestätigung oder Rückmeldung erfolgen kann.

Sofern Sie Ihren Hinweis nicht anonym abgegeben haben, erhalten Sie innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eine Eingangsbestätigung von der internen Meldestelle. Die interne Meldestelle prüft zunächst, ob das HinSchG anwendbar ist. Dies beinhaltet die Prüfung der persönlichen Anwendbarkeit (ob Sie als hinweisgebende Person unter den Schutz des Gesetzes fallen) und der sachlichen Anwendbarkeit (ob der gemeldete Verstoß in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, z.B. Verstöße gegen Strafgesetze oder bestimmte Bußgeldvorschriften). Anschließend erfolgt eine Stichhaltigkeitsprüfung. Dabei wird geprüft, ob der geschilderte Sachverhalt plausibel ist und ob es zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gibt. Gegebenenfalls werden Rückfragen an Sie gerichtet, um weitere Informationen zu erhalten, sofern Sie nicht anonym gemeldet haben. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Spam und offensichtlich missbräuchliche Meldungen können gefiltert werden.

Wenn die Stichhaltigkeitsprüfung ergibt, dass ein möglicher Verstoß vorliegt, werden angemessene Folgemaßnahmen ergriffen. Dies kann beispielsweise umfassen:

- Interne Untersuchungen durch die interne Meldestelle oder andere zuständige Stellen innerhalb der Hochschule (z.B. an die Fachcompliancestellen; namentlich Informationssicherheit, Datenschutz, Interne Revision, Korruptionsbeauftragter, Exportkontrolle, Fremdpersonalcompliance, gute Wissenschaftliche Praxis, AGG, Ordnungsausschuss, Vergabe, Forschungsförderung, Hochschulcontrolling, Arbeitssicherheit, Justitiariat, Gleichstellungsbeauftragte, Qualitätsmanagement in Studium und Lehre, Feedbackmanagement, Brandschutz).
- Die Weiterleitung des Verfahrens an eine bei der Hochschule für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder an eine zuständige Behörde (z.B. Strafverfolgungsbehörden bei strafrechtlichen Verstößen). Die Weitergabe Ihrer Identität an eine Behörde erfolgt grundsätzlich nur auf rechtmäßiges Verlangen und Sie werden gem. § 9 Abs. 2 S. 2 bis 4 HinSchG vorab informiert.
- Die Einleitung von Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes.
- Der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen.

Spätestens drei Monate nach der Eingangsbestätigung erhalten Sie eine begründete Rückmeldung über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens. Diese Rückmeldung kann jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der in der Meldung genannten Personen nicht beeinträchtigt werden. Es wird nicht mitgeteilt, wer überführt wurde oder wie im Einzelnen vorgegangen wurde. Auch wenn einer Meldung nicht weiter nachgegangen und das Verfahren abgeschlossen wird, ist eine Rückmeldung vorgesehen. Falls im Einzelfall keine tatsächliche Möglichkeit zur Rückmeldung an eine anonyme hinweisgebende Person besteht, entfällt diese Pflicht.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt. Nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung zuständigen Personen sowie unterstützende Personen (z.B. aus Fachabteilungen) haben Zugriff auf Ihre Identität. Eine Weitergabe Ihrer Identität an andere Stellen erfolgt grundsätzlich nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung oder in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen des § 9 HinSchG (z.B. auf rechtmäßiges Verlangen von Strafverfolgungsbehörden). Sie werden vor einer solchen Offenbarung informiert, es sei denn, dies würde die Ermittlungen gefährden. Auch die Identität von Personen, die Gegenstand der Meldung sind, und anderer in der Meldung genannter Personen wird geschützt. Informationen über diese Personen dürfen nur weitergegeben werden, soweit dies für Folgemaßnahmen erforderlich ist.

Die Daten werden nur soweit erhoben, wie sie für die Bearbeitung der Meldung erforderlich sind (Datensparsamkeit) und gelöscht, sobald sie für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden.

Die interne Meldestelle trifft organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen, um den Zugriff unbefugter Dritter auf die Daten zu verhindern. Bei der Nutzung von IT-Systemen werden Sicherheitsstandards und Datenschutzkonformität beachtet.

Der gesamte Verfahrensverlauf wird dokumentiert. Dies dient dem Nachweis, dass die gesetzlichen Pflichten eingehalten wurden. Auch die Gründe für Entscheidungen (positive wie negative) werden dokumentiert. Die Dokumentation wird gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

1. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Hierbei ist durch Sie ggfs. zu präzisieren, auf welche Informationen oder welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Auskunftersuchen beziehen. (Art. 15 DSGVO i.V.m. § 12 DSG NRW)
2. Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO)
3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung unter Berücksichtigung von § 10 DSG NRW verlangen. (Art. 17 DSGVO)
4. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten verlangen. (Art. 18 DSGVO)
5. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)
6. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Hochschule Niederrhein
Datenschutz, Compliance und Governance Lab
Reinarzstr. 49
47805 Krefeld
E-Mail: zds@hs-niederrhein.de

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht – unbeschadet anderweiter verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe - ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.lidi.nrw.de).